

Technische Universität Dresden

Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden

Satzung vom (Datum der Ausfertigung) zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen vom 02.07.2009

Auf Grund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen vom 02.07.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird nach den Wörtern "Fach Musik" angefügt "sowie durch die Ordnung der Technischen Universität Dresden für die Organisation und Durchführung der Option Grundschule gemäß § 6 Abs. 3 Studienordnung im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen (ErgO-GS)".
2. In den §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 4, 27 Abs. 2 und 29 Abs. 4 wird jeweils nach Satz 1 als neuer Satz 2 eingefügt: "Für die Option Grundschule gemäß § 6 Abs. 3 der Studienordnung gelten abweichende Bestimmungen gemäß der Ordnung nach § 1 Satz 2 letzter Teilsatz."
3. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird "als endgültig nicht bestanden" ersetzt durch: "erneut als nicht bestanden" und als Satz 5 wird angefügt: "Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden."
4. § 4 Abs. 4 Nr. 3 erhält nach "der Studierende" die folgende neue Formulierung: "eine für den Abschluss des Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs Allgemeinbildende Schulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat."
5. § 5. Abs. 1, Satz 2 wird ersetzt durch: "Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der MC-Ordnung der Technischen Universität Dresden für die Lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengänge vom #Datum# in der jeweils geltenden Fassung möglich."
6. § 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: "Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise

abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen."

7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "10" durch "5" ersetzt. In § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 wird jeweils die Wortgruppe "§ 9 Absatz 4 und 5" geändert in "§ 9 Abs. 2, 4 und 5".
8. In § 16 werden nach Abs. 2 folgende Absätze ergänzt: "(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als "ausreichend" (4,0) ist. (4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist. (5) Eine Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt." Die Zählung der weiteren Absätze wird angepasst.
9. §17 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung: "(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch). (2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet."
10. § 18 Abs. 1 wird nach Satz 1 wie folgt fortgesetzt: "Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden." Der Absatz 2 erhält folgende neue Fassung: "Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig." In Absatz 4 wird angefügt: "Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen."
11. In §19 wird Absatz 2, Satz 1 ersetzt durch "Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind." Am Ende des Absatzes wird der Satz "Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen." angefügt. Es entfällt Absatz (3). Die Nummerierung der folgenden Absätze wird angepasst. Ferner wird der bisherige Absatz 5, Satz 1 geändert zu Absatz 4, Satz 1 mit dem Wortlaut: "Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen." Ferner wird der alte

Absatz 6 ersetzt durch den neuen Absatz 5: "(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen." Die Überschrift wird hier und im Inhaltsverzeichnis umbenannt in "Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen".

12. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird "eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben" ersetzt durch "zur selbständigen Lehre berechtigt sind".
13. In § 27 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.
14. In § 28 Satz 1 PO wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Ausgestaltung" eingefügt "und gegebenenfalls maximale Wiederholungsmöglichkeiten".

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden und durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Studium im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen haben, schließen die Bachelor-Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 02.07.2009 ab.
3. Die Änderungen nach Nummer 1 und 2 gelten auch für Studierende, die das Studium des Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs Allgemeinbildende Schulen an der TU Dresden bereits zum Wintersemester 2007/08 oder 2008/09 begonnen und die Option Grundschule gewählt haben bzw. wählen.
4. Die Änderungen nach Nummer 1 und 2 gelten befristet für die Dauer der Regelstudienzeit der Studierenden bis einschließlich Immatrikulationsjahrgang 2009/10.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 08.10.2009, der Philosophischen Fakultät vom 24.09.2009, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 22.09.2009, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21.09.2009, der Fakultät Informatik vom 07.09.2009, der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 28.09.2009, sowie der Fakultät II der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 21.09.2009 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom #Datum# sowie des Rektorates der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 28.09.2009.

Dresden, den <Datum der Ausfertigung>

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Der Rektor der Hochschule
für Musik Carl Maria von Weber Dresden